

Antrag auf Überleitung bzw. auf gegenseitige Anerkennung von Versicherungszeiten in der Pflichtversicherung.

Bitte füllen Sie den Antrag aus und senden Sie ihn an die oben genannte Adresse. Beachten Sie bitte die Erläuterungen auf der Rückseite.

Hinweis zum Datenschutz

Die Angaben in diesem Antrag werden benötigt, um die Anspruchsvoraussetzungen für die Überleitung beziehungsweise die Anerkennung von Versicherungszeiten zu prüfen. Die VBL verarbeitet und nutzt diese Daten ausschließlich für diesen Zweck, unter Berücksichtigung des Bundesdatenschutzgesetzes.

ZVE-Schlüssel der VBL

1 VBL-Versicherungsnummer (z. B. aus dem Versicherungsnachweis ersichtlich)

Geburtsdatum (Tag | Monat | Jahr)

Name

Vorname(n) (ggf. auch Geburtsname und früher geführte Namen)

Straße

Hausnummer

Postleitzahl

Wohnort

Telefon tagsüber (für Rückfragen)

2 Seit wann sind Sie bei der VBL versichert?

Tag | Monat | Jahr

Durch welchen Arbeitgeber?

Name und Anschrift des Arbeitgebers

3 Bei welcher Zusatzversorgungskasse waren Sie vorher versichert?

Name und Anschrift der bisherigen Zusatzversorgungskasse

In der Zeit

vom

Tag | Monat | Jahr

bis

Tag | Monat | Jahr

Versicherungsnummer

4 Erhalten Sie von einer anderen Zusatzversorgungskasse eine Rente oder ist eine Rente beantragt worden?

ja

nein

Ich beantrage die Überleitung bzw. die gegenseitige Anerkennung dieser Versicherungszeiten **in der Pflichtversicherung**.

5 Ich beantrage **zudem** die Übertragung meiner **freiwilligen Versicherung** (z. B. Entgeltumwandlung, Riester-Förderung) auf die VBL (bitte Nachweise beifügen).

ja

nein

Ort, Datum

Unterschrift

Erläuterungen zum Antrag auf Überleitung bzw. auf gegenseitige Anerkennung von Versicherungszeiten in der Pflichtversicherung.

Was die gegenseitige Anerkennung von Versicherungszeiten bedeutet.

Zwischen der VBL und zahlreichen anderen Zusatzversorgungskassen des öffentlichen Dienstes besteht ein Überleitungsabkommen zur gegenseitigen Anerkennung bzw. Überleitung von Versicherungszeiten. Hierdurch verpflichten sich die VBL und die Zusatzversorgungskassen zur gegenseitigen Anerkennung der bei ihnen zurückgelegten Versicherungszeiten in der Pflichtversicherung.

Wichtig ist die Anerkennung von Versicherungszeiten für die Erfüllung der Wartezeit von 60 Kalendermonaten. Die Wartezeiterfüllung ist Voraussetzung für einen Anspruch auf Betriebsrente. Aber auch für die Berechtigung, an der Verteilung von Bonuspunkten teilzunehmen, ist der Antrag auf Anerkennung von Versicherungszeiten von Bedeutung. Beitragsfrei Versicherte können nur dann Bonuspunkte erhalten, wenn sie 120 Umlage-/Beitragsmonate erreicht haben oder bei einer anderen Zusatzversorgungskasse pflichtversichert sind.

Die Versicherungszeiten bei anderen am Überleitungsabkommen beteiligten Zusatzversorgungskassen zählen nur für die Wartezeiterfüllung mit. Sie haben keine Auswirkungen auf die Höhe der Betriebsrente.

Wann eine Überleitung von Versicherungszeiten möglich ist.

In der Pflichtversicherung ist eine Überleitung von Versicherungszeiten grundsätzlich nicht mehr möglich. Es besteht aber eine Ausnahme: Für Versicherte, deren Pflichtversicherung vor dem **1. Januar 2002** bei der neu zuständigen Zusatzversorgungskasse begonnen hat, gilt noch das alte Überleitungsabkommen. Waren Sie also zum Beispiel zuvor bei einer anderen Zusatzversorgungskasse versichert und hat der neue Arbeitgeber Sie vor dem 1. Januar 2002 bei der VBL zur Pflichtversicherung angemeldet, werden die früheren Versicherungszeiten bei der anderen Zusatzversorgungskasse noch auf die VBL übergeleitet.

Was Sie bei der Antragstellung beachten müssen.

Den Antrag auf gegenseitige Anerkennung bzw. Überleitung von Versicherungszeiten müssen Sie bei der Zusatzversorgungskasse stellen, bei der Sie derzeit pflichtversichert sind oder zuletzt pflichtversichert waren. Antragsberechtigt sind die Versicherten oder die rentenberechtigten Hinterbliebenen.

Für einige Zusatzversorgungskassen aus dem kirchlichen Bereich sowie für die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (früher Bahnversicherungsanstalt Abteilung B), die Versorgungsanstalt der deutschen Kulturochester und die Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen gelten Besonderheiten.

Versicherungszeiten, für die Ihnen Beiträge erstattet wurden, können nicht anerkannt werden. Eine Wiedereinzahlung erstatteter Beiträge ist nicht möglich.

Den Antrag auf Betriebsrente müssen Sie gesondert bei jeder Zusatzversorgungskasse stellen, bei der Sie versichert waren. Sollte es sich hierbei um die Kirchliche ZVK des Verbandes der Diözesen Deutschlands in Köln oder um die Evangelische ZVK in Darmstadt handeln, ist der Antrag auf gegenseitige Anerkennung von Versicherungszeiten zusammen mit dem Rentenanspruch, also erst im Rentenfall, zu stellen.

Bei Fragen zur Überleitung bzw. zur gegenseitigen Anerkennung Ihrer Versicherungszeiten erreichen Sie uns telefonisch unter 0721 155-1573.

Was die Wertübertragung der freiwilligen Versicherung bedeutet.

Wenn Sie bei Ihrer bisherigen Zusatzversorgungskasse neben der Pflichtversicherung eine freiwillige, kapitalgedeckte Versicherung haben, können Sie deren Wert in eine freiwillige, Versicherung bei der VBL übertragen (VBLextra).

Voraussetzung für eine Wertübertragung ist,

- dass die Anerkennung Ihrer Versicherungszeiten in der Pflichtversicherung erfolgt und
- Sie die Wertübertragung innerhalb von **einem Jahr** nach Beendigung Ihres bisherigen Arbeitsverhältnisses **beantragen** (Ausschlussfrist).

Die bisherige Zusatzversorgungskasse errechnet den Wert Ihrer freiwilligen Versicherung (Übertragungswert). Auf dieser Basis kann die VBL ermitteln, welche Anwartschaften Sie in der freiwilligen Versicherung bei der VBL aus einer Übertragung erwerben können und Ihnen ein Angebot unterbreiten. Wenn Sie uns daraufhin mitteilen, dass Sie eine Wertübertragung wünschen, wird der Übertragungswert von der bisherigen Zusatzversorgungskasse an die VBL überwiesen (Wertübertragung). Wenn die Übertragung erfolgt ist, erlöschen Ihre Ansprüche gegenüber der bisherigen ZVK und Sie erhalten wertgleiche Anwartschaften aus einer freiwilligen Versicherung bei der VBL. „Wertgleich“ bedeutet, dass der Übertragungswert ohne besondere Abzüge in Anwartschaften bei der VBL umgerechnet wird. Die Allgemeinen Versicherungsbedingungen der Zusatzversorgungskassen und die Produkte können hinsichtlich der Leistungen und des Versicherungsumfangs (z. B. Hinterbliebenen- und Erwerbsminderungsabsicherung) voneinander abweichen.

Bei Fragen zur VBLextra erreichen Sie uns telefonisch unter 0721 155-886.